

# ZH\_OBERGERICHT PP200052 vom 11. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP200052](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP200052)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP200052 du 11 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PP200052 del 11 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Eingaben vom 30. September 2020 (Urk. 1) und 23. Oktober 2020 (Urk. 6) stellte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) bei der Vorinstanz folgendes sinngemäßes Rechtsbegehren: Es sei festzustellen, dass die in Betreuung gesetzte Forderung in Höhe von Fr. 20'625.–, Betreuung Nr. 1 (Zahlungsbefehl vom 25. November 2019 des Betreibungsamtes Rafzerfeld), im Umfang von Fr. 16'500.– nicht bzw. nicht mehr besteht. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 setzte die Vorinstanz dem Kläger in Anwendung von Art. 98 ZPO, Art. 91 Abs. 1 ZPO sowie § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG eine zehntägige Frist an, um für die ihn allenfalls treffenden Gerichtskosten bei der Bezirksgerichtskasse einen Kostenvorschuss von Fr. 2'640.– zu leisten. Die Vorinstanz ging dabei von einem Streitwert von Fr. 16'500.– aus (Urk. 7 = Urk. 10). b) Mit Eingabe vom 14. November 2020 (gleichentags der Post übergeben) erhob der Kläger innert Frist (Urk. 7 f.) Beschwerde gegen die vorgenannte Verfügung (Urk. 9). Diese ging hierorts einen Tag nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 17. November 2020 ein. Der Kläger stellte in seiner Eingabe weder Anträge noch begründete er seine Beschwerde. Er führte einzig aus, dass er dem Gericht nach Rücksprache mit dem Anwalt in den nächsten Tagen die entsprechenden Dokumente zustellen werde (Urk. 9). Bis zum heutigen Tag sind hierorts keine weiteren Eingaben von Seiten des Klägers eingegangen. c) Auch wenn der Kläger in seiner Beschwerdeschrift die Geschäfts-Nr. EB200315-C/Z1 aufführte (Urk. 9), ist davon auszugehen, dass er gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 27. Oktober 2020 im Verfahren FV200058-C Beschwerde erheben wollte. So führte er in seiner Eingabe aus, dass er in Bezug auf die Verfügung vom 27. Oktober 2020, zugestellt am 4. November 2020, Einsprache erhebe (Urk. 9). Gemäss den vorinstanzlichen Akten nahm der Kläger die Verfügung vom 27. Oktober 2020 (Urk. 7) – wie vom Kläger geltend gemacht – am 4. November 2020 (Urk. 8 S. 2) in Empfang. Die beschliessende Kammer er-

- 3 - öffnete daher ein Beschwerdeverfahren betreffend das erstinstanzliche Verfahren FV200058-C. d) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-8).

### E. 2

Bei der Frist zur Einreichung der Beschwerde (Art. 321 Abs. 2 ZPO) handelt es sich um eine gesetzliche Frist. Gesetzliche Fristen sind solche, deren Dauer das Gesetz unabänderlich festlegt, worunter insbesondere die Rechtsmittelfristen der Schweizerischen Zivilprozessordnung fallen (KUKO ZPO Hoffmann-Nowotny, Art. 144 N 2 m.w.H.). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Die inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig (BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.3. m.w.H.), weshalb ergänzende Eingaben nach Ablauf der Beschwerdefrist unbeachtlich zu bleiben haben.

### **E. 3**

a) Die Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten, aus denen hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 321 N 14). Fehlen genügende Anträge, so fehlt es an einer Zulässigkeitsvoraussetzung der Beschwerde. Diese ist durch Nichteintreten zu erledigen; eine Nachfrist darf nicht angesetzt werden (BGer 5A\_408/2015 vom 8. Oktober 2015, E. 5.2 m.w.H.). Die Beschwerdeschrift des Klägers enthält keine Anträge bzw. Rechtsbegehren. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. b) Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Der Kläger setzt sich in seiner Eingabe vom 14. November 2020 mit den vorinstanzlichen Erwägungen der angefochtenen Verfügung jedoch nicht auseinander (Urk. 9), weshalb auf die Beschwerde auch mangels einer genügenden Begründung nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel

- 4 - erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Kläger die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidungsbühe für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Kläger seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 9). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.